

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Das beauftragte Unternehmen (nachfolgend „Beauftragter“) stellt für seine Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen und Warenmuster (nachfolgend „Vertragsgut“) in Brief- oder Ablagekästen zu (nachfolgend „Zustellung“), soweit diese nicht für die Zustellung gesperrt (Stoppkleber usw.) sind. Diese Tätigkeit (nachfolgend „Dienstleistung“) erstreckt sich über die Schweiz, angrenzende Zonen des benachbarten Auslands und das Fürstentum Liechtenstein. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), allgemeine Bedingungen SPEDLOGSWISS und SPEDLOGSWISS LAGER regeln sämtliche entsprechenden Kundenverhältnisse.

1. Grundlagen

Ergänzend zu diesen AGB gelten der Vertragskatalog und die Preisliste des Kalenderjahres, unter welchem die Dienstleistung erbracht wird sowie – soweit für die Zustellung gemäss den Angaben im Vertragskatalog auf Dienste der Post zurückgegriffen wird – subsidiär die AGB und die weiteren Vertragsgrundlagen der Post. Der Beauftragte ist berechtigt, die Erbringung der Dienstleistung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen und die obgenannten Regelungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts über den Frachtvertrag Anwendung.

2. Preise / Zahlungsbedingungen

Massgebend ist die jeweils aktuelle Preisliste des Beauftragten. Für Abweichungen bezüglich Gewicht, Format und Beschaffenheit werden Zuschläge erhoben, welche aus der schriftlichen Auftragsbestätigung hervorgehen und vom Auftraggeber als ausdrücklich anerkannt gelten, wenn er das Vertragsgut einlagert.

Die Zahlung wird bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig. Sie hat in jedem Fall vor der Einlagerung des Vertragsgutes beim Beauftragten zu erfolgen. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

Der Mindestfakturbetrag beträgt Fr. 50.--.

Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 8% ab Fälligkeit geschuldet.

3. Vertragsgut / Zustellung

Von der Dienstleistung ausgeschlossen sind

- Sendungen, deren Inhalt, äussere Gestaltung oder Beförderung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstösst oder die besondere Einrichtungen oder Sicherheitsvorkehrungen oder Bewilligungen (soweit solche nicht vorgängig vom Auftraggeber beigebracht werden) erfordern.
- Sendungen, durch deren Inhalt oder äussere Beschaffenheit Personen verletzt oder gefährdet werden können oder durch die Sachschäden verursacht werden können.

Der Auftraggeber hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Vertragsgut den obgenannten und allfälligen weiteren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entspricht und er hat sämtliche Kosten und Schäden (inklusive Vermögensschäden), welche dem Beauftragten oder Dritten aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, zu ersetzen.

Das Recht des Beauftragten, ein Vertragsangebot abzulehnen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Die Zustellung erfolgt in alle nicht gesperrten Briefkasten innerhalb geschlossener Ortschaften. In abseits stehende Häuser und Gehöfte wird nicht zugestellt. Eine Anzeigepflicht an den Empfänger nach Art. 450 OR besteht nicht. Auf Verlangen können diese Domizile adressiert, gegen Verrechnung der Portokosten, bedient werden.

Der Auftraggeber hat dem Beauftragten spätestens bei der Auftragserteilung ein Muster jeder Sorte des Vertragsgutes zu übergeben. Soweit das Vertragsgut von dem vom Auftraggeber bei der Offertanfrage gemachten Angaben abweicht, ist der Beauftragte berechtigt, eine Anpassung des Preises entsprechend der Preisliste zu verlangen oder die Ausführung des Auftrages unter voller Schadloshaltung durch den Auftraggeber abzulehnen.

Erst die schriftliche Auftragsbestätigung gilt als Annahme des Auftrages. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung darf das Vertragsgut nicht an die Anlieferstellen (nachfolgend Depots) überführt und dort eingelagert werden.

Muss die Zustellung des Vertragsguts bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein (Verfalldatum), ist dies in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich festzuhalten. Andernfalls gilt die Zustellung als nicht termingebunden und es gilt der Beauftragte als berechtigt, den Termin der Zustellung gegenüber dem in der Auftragsbestätigung erwähnten respektive vom Auftraggeber gewünschten Richttermin um maximal 5 Tage zu verschieben.

Eine Vereinbarung der Parteien über eine Verschiebung des Zustelltermins auf Wunsch des Auftraggebers bedarf der Schriftform. In dieser Vereinbarung sind die vom Auftraggeber zu tragenden Mehrkosten aufzuführen.

Im Falle des Vertragsrücktritts durch den Auftraggeber nach der Ausstellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, 30% des vereinbarten Zustellpreises als Reugeld an den Beauftragten zu bezahlen.

Das Vertragsgut ist vom Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig an die durch die Parteien schriftlich vereinbarten Depots zu überführen und dort einzulagern. Bei Postzustellungen trägt der Auftraggeber Kosten und Gefahr bis und mit der Zustellung.

Das Vertragsgut ist nach Sorten (Sprache, Eindrücke usw.) getrennt und je nach Grösse und Gewicht einheitlich bandiert anzuliefern. Das Bundesgewicht darf 7 kg nicht überschreiten. Bei un- oder schlecht bandierten Warenanlieferungen ist die Vertragsorganisation berechtigt, Fr. 5.00 % in Rechnung zu stellen. Die Verpackungseinheiten müssen palettierbar sein.

Entspricht das Vertragsgut hinsichtlich seiner Beschaffenheit oder in sonstiger Weise nicht diesen AGB, so steht es dem Beauftragten frei

- die Annahme des Vertragsguts zu verweigern
- bereits übergebenes/übernommenes Vertragsgut zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten, oder das Vertragsgut auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an diesen zurückzusenden.

Kommt der Auftraggeber einer Aufforderung zur Rücknahme des Vertragsguts innert fünf Tagen nicht nach, steht dem Beauftragten das Recht zu, dieses ohne weitere Benachrichtigung auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das Vertragsgut mehr Stücke umfasst, als von den Parteien vereinbart wurde.

In Abweichung von Art. 442 Abs. 3 OR haftet der Beauftragte nicht für Folgen mangelhafter Verpackung des Vertragsguts, wenn er dieses ohne Vorbehalt angenommen hat.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, muss das Vertragsgut spätestens fünf volle Werktage vor dem vereinbarten Zustelltermin bei den entsprechenden Depots eingelagert sein. Im Falle von Verspätungen ist der Beauftragte nicht mehr an den vereinbarten Zustelltermin gebunden. Ohne anderslautende schriftliche Anweisung bis zum Einlagertermin ist der Beauftragte berechtigt, unvollständiges Vertragsgut nach eigenem Ermessen zuzustellen. Die hieraus erwachsenden Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

Der Beauftragte haftet nicht für die Beschaffenheit des Vertragsguts und er hat dieses auch nicht zu prüfen.

Lagert der Auftraggeber das Vertragsgut ganz oder teilweise mehr als 10 Tage vor dem Richttermin oder dem Verfalldatum für die Zustellung in einem Depot des Beauftragten ein, hat er dem Beauftragten für die beanspruchte Fläche ein Lagergebühren zu entrichten. Dieser beträgt – andere schriftliche Abmachung vorbehalten – den zehnfachen Betrag der ortsüblichen Mietkosten der beanspruchten Fläche pro rata temporis.

4. Haftung / Gewährleistung

Der Beauftragte haftet für Schäden am Vertragsgut nur ab der vollzogenen Einlagerung und dann nur soweit, als ihm ein Verschulden nachgewiesen wird.

Die Haftung des Beauftragten ist in jedem Fall auf den Materialwert des betroffenen Vertragsgutes begrenzt. Insbesondere haftet der Beauftragte nicht für Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden und Schäden Dritter.

Verletzt der Beauftragte seine vertraglichen Pflichten, stellt er insbesondere das Vertragsgut nicht oder nicht vollständig vertragsgemäss zu, hat er dem Auftraggeber den Materialwert des betroffenen Vertragsgutes zu ersetzen und den darauf entfallenden Preis zurückzuerstatten. Die Haftung des Beauftragten ist jedoch in jedem Fall auf 50% des Auftragswerts beschränkt. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere haftet der Beauftragte nicht für Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden und Schäden Dritter.

Im Falle von höherer Gewalt ist eine Haftung/Gewährleistung des Beauftragten wegbedungen.

Allfällige Beanstandungen müssen mit sämtlichen sachdienlichen Angaben (Auftragsnummer, Schilderung des Sachverhalts, genaue Adressen und Telefonnummern der Beteiligten usw.) spätestens am 10. Tag nach dem Zustelltermin schriftlich beim Beauftragten eingegangen sein, widrigenfalls der Auftrag als vereinbarungsgemäss erfüllt gilt. Die Ansprüche des Auftraggebers erlöschen, wenn sie dem Beauftragten nicht innerhalb von drei Wochen ab dem Zustelltermin schriftlich angezeigt worden sind.

5. Schlichtungsstelle

Der Auftraggeber hat Reklamationen sowie Ansprüche, die er gegenüber dem Beauftragten geltend machen will, vorerst der Schlichtungsstelle *sdm*[®]-*swissdirectmail*[®], zu unterbreiten. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement der Schlichtungsstelle.

6. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem ergebenden Streitigkeiten ist – unter Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände des Bundesrechts – **der Gerichtsstand am Hauptsitz des Beauftragten**.